



Übersicht zu den Vorträgen

Mittwoch, 25.09.

Claudia Wittl, Freiburg: **Die Möglichkeit einer wissenschaftstheoretischen Unterscheidung zwischen empirischen und normativen Disziplinen**

Abstract folgt

Paul Harnisch, Marburg: **Die Dichotomie aus Invention und Deduktion als Proprium und Strukturproblem**

Abstract folgt

Pascal Felix Meier, Zürich: **Wissenschaftliche Theoriebildung im Vergleich der Disziplinen**

An der Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz zweifeln viele, gerade auch Juristinnen und Juristen. Viele Zweifel sind unbegründet. Sie gründen auf Missverständnissen darüber, wie Naturwissenschaften funktionieren. Tatsächlich funktioniert Theoriebildung in den Naturwissenschaften, der Ethik und der Jurisprudenz in jeder für Objektivität relevanten Hinsicht gleich. Auch Normativität und Rechtsgefühl sind keine mysteriösen Phänomene ohne Parallelen in den Naturwissenschaften. Daraus folgt: Falls die Ergebnisse der Naturwissenschaften als objektiv und rational gelten können, muss dies auch für jene der Ethik und der Rechtswissenschaften gelten.

Buğrahan Fertelioğlu, Berlin: **Rechtswissenschaft nach der Philosophie Hegels- Eduard Gans und sein Werk „Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung“**

Dieser Beitrag verfolgt ein doppeltes Ziel: Zum einen soll Hegels Kritik am damaligen Stand der Rechtswissenschaft in seinen Schriften in Bezug auf die Historische Rechtsschule und Gustav Hugo dargestellt werden. Zum anderen soll die Auseinandersetzung von Eduard Gans, einem Schüler des Philosophen und Herausgeber der zweiten Auflage der Rechtsphilosophie, mit der Historischen Rechtsschule und Friedrich Carl von Savigny diskutiert werden. Eduard Gans' Hauptwerk „Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung“ wird als



programmatisches Werk betrachtet, das Hegels Kritik am Empirismus in der Rechtswissenschaft zum Ausgangspunkt nimmt.

Maxim Lenzner, Leipzig: **Politisches Recht bei Arendt**

Abstract folgt

Luisa Zimmer, Berlin: **Objektive Willkürentscheidungen**

Abstract folgt

Johanna Gedik, Salzburg: **KI und die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft**

Spätestens seitdem die breite Öffentlichkeit Zugang zu Systemen künstlicher Intelligenz (KI) erhalten hat, etwa den Large Language Models wie OpenAI's ChatGPT, ist die KI in aller Munde. Ohne dass Einigkeit darüber bestehen sollte was überhaupt unter KI zu verstehen ist und welche Fähigkeiten und Potentiale diese Systeme aufweisen, wird kontinuierlich eine Einbindung von KI in sämtliche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens angestrebt, auch in der Rechtswissenschaft. Könnte der Einsatz von KI die beharrliche Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft überwinden? Etwa indem der Einsatz solcher statistischer Analysesysteme die Rechtswissenschaft in die Nähe der Strukturwissenschaften rückt? Oder sind empirische Untersuchungen und Musterbildung doch nicht das Nonplusultra (je)der Wissenschaft und wo liegen die Gefahren bei dem Einsatz solcher Systeme? Der Beitrag befasst sich mit den Möglichkeiten und Risiken des Einsatzes von KI in der Rechtswissenschaft, insbesondere einer behaupteten „Neutralität“ empirischer Untersuchungen durch KI. Die Büchse der Pandora ist offen, die KI wird auch in die Rechtswissenschaft Einzug erhalten; ob dies die Rechtswissenschaft „wissenschaftlicher“ macht ist fraglich. Der Einsatz solcher technischer Hilfsmittel sollte zumindest wohlüberlegt sein.



Donnerstag, 26.09.

Nicolai Laing, Bremen: **Rechtswissenschaft durch Rekonstruktion**

Der Vortrag stellt ein Rekonstruktionsverfahren vor, das theoretische Vorverständnisse in der Rechtswissenschaft analysierbar machen soll. Das Verfahren verknüpft dafür einen wissenschaftshistorischen Ansatz mit einem spezifischen Verständnis „rationaler Rekonstruktion“ der politischen Theorie. In einer Übersetzung für die Rechtswissenschaft sind die vorgestellten Rekonstruktionen im Gefüge konkurrierender Programme dem Ziel verpflichtet, sogenannte Präsuppositionen explizit zu machen, also Annahmen, die innerhalb eines Programms vorausgesetzt werden müssen, um die eigene Praxis sinnhaft erscheinen zu lassen. Das Rekonstruktionsverfahren verspricht die Abbildung von konfliktbedingten Verteidigungsstrategien innerhalb der Rechtswissenschaft und dient der Selbstreflexion des Prozesses rechtswissenschaftlicher Theoriebildung.

Nikolaos Pavlakos, München: **Über die juristische Argumentationstheorie als Gewährleistung der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft – die juristische Argumentationstheorie als transzendente Bedingung der Rechtserkenntnis**

Prima facie spricht gegen den wissenschaftlich-rationalen Charakter der Rechtswissenschaft der Umstand, dass die Rechtsanwendung ein dezisionistisches Moment beinhalten soll: Die klassischen Auslegungscanones, die juristische Methodenlehre und die Rechtsdogmatik bieten dem Richter nur mehrere Alternativen an, wobei der Auswahl zwischen den verschiedenen Auslegungsvarianten der Norm zumindest in sog. „hard cases“ auf einem Werturteil beruht. Um die Wissenschaftlichkeit der Rechtsanwendung aufrechtzuerhalten, müssen diese Werturteile rational begründet werden. Die juristische Argumentationstheorie besagt, dass die Begründung von Werturteilen niemals als richtig oder falsch überprüft werden kann, sondern lediglich als mehr oder weniger vertretbar. Dieser Auffassung wird im Beitrag gefolgt, mit der Besonderheit, dass die Theorie der juristischen Argumentation nicht nur als Methode der Überprüfung von Rechtsurteilen betrachtet, sondern zur transzendentalen Bedingung der Gewinnung von Rechtserkenntnis erhoben wird: Rechtliche Aussagen haben keinen Sinn ohne ihre Begründung, mithin ist die Relativität der Richtigkeit von Rechtserkenntnis der Jurisprudenz immanent. Dies spricht nicht gegen die Rationalität der juristischen Argumentation, insoweit die Verbindung zwischen Entscheidung und Norm in den Argumenten überprüft werden kann, sodass alle Argumente, die jene Verbindung aufweisen, als vertretbar gelten.



*Anna Kirchhefer-Lauber, Münster: **Making it transparent: Rechtslinguistik an der Schnittstelle zwischen Grundlagen und Dogmatik***

Die Welt des Rechts und der Rechtswissenschaften ist durch Sprache und insbesondere abstrakte Sprache geprägt. Zuvorderst präsent ist den meisten Juristen die Sprache in Normtexten und in den Texten der Rechtsprechung. Aber grundsätzlich kann man feststellen: Alle Akteure des Rechts arbeiten nicht nur mit, sondern in Sprache. Dadurch entsteht eine Vielzahl von juristischen Texten in unterschiedlichen institutionellen Kontexten. Die Frage nach der „Wissenschaftlichkeit des Rechts“ lässt sich daher nicht losgelöst von der Sprache und der Texte der Akteure im Recht stellen. Macht man die Texte der Juristen und ihre Sprache zum Forschungsgegenstand, dann geht es – unabhängig von der Perspektive – immer auch um die Bedeutung des juristischen Diskurses für das Recht, an dem auf der einen Seite die Rechtswissenschaften mit Grundlagendisziplinen wie der Rechtsgeschichte, der Rechtsphilosophie, der Methodenlehre, der Rechtssoziologie und Rechtslehre aber auch den eher dogmatischen Fächern beteiligt sind, an dem auf der anderen Seite aber vor allem die Rechtsanwendung partizipiert. Ausgangspunkt der Überlegungen zur Rechtslinguistik als Schnittstelle zwischen Grundlagenfächern und Dogmatik bzw. auch Rechtsanwendung ist mithin der Diskurs, einschließlich seiner impliziten Normativität. Aus der Unverlässlichkeit der Sprache und der Bedeutung des Diskurses folgt für die Rechtswissenschaft zwischen Grundlagen und Rechtsanwendung: Wissenschaftlichkeit in Bezug auf Recht bedeutet, dass Juristinnen sich mit linguistischen Forschungen auseinandersetzen und ihre Relevanz für Methodik, Dogmatik und Lehre reflektieren müssen. Rechtslinguistik wird dabei bestenfalls nicht als eine zusätzliche Disziplin verstanden, sondern als eine Schnittstelle, als ein Ort, an dem sich beides – Recht und Sprache – in Frage stellen lässt.